



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.738/19-Pr/7/93

OKoär. Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Ozongesetz-Novelle, OzonG-Kenn-
zeichnungsverordnung; Entwurf;
Stellungnahme

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF	
1. 08/19 13
Datum: 28. OKT. 1993	
Verteilt 28.10.93	

Dr. W. W. W.

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu Zl. 19 4442/14-I/8/93 vom 1. September 1993 ausgesendeten Entwurf einer Ozongesetz-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.738/19-Pr.7/93

OKoär.Dr.Gabler/5435

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betreff:
Ozongesetz-Novelle, OzonG-Kenn-
zeichnungsverordnung; Entwurf;
Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 19 4442/14-I/8/93 vom 1. September 1993 übermittelten Entwürfen einer Ozongesetz-Novelle und einer Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorliegenden Entwürfe enthalten im wesentlichen Regelungen über die Durchsetzung und Überwachung von vom Landeshauptmann angeordneten Sofortmaßnahmen im "Ozonalarmfall".

Grundsätzlich ist hiezu festzuhalten, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Gestaltung des Ozongesetzes von jeher die Auffassung vertreten hat, daß Sofortmaßnahmen wie Verkehrsverbote, Drosselung oder Stilllegung von Anlagen etc. bei Überschreitung von Ozongrenzwerten weder ein angemessenes noch ein wirksames Instrument für den Immissionsschutz darstellen. Dies im wesentlichen deshalb, weil Ozon als Sekundärschadstoff aus Primärschadstoffen (etwa Stickoxyden), deren Emission dem gemessenen Ozonspitzenwert zeitlich weit vorausgeht, entsteht. Weiters treten vorübergehende Ozonspitzen regional auch auf Grund von Verfrachtungen der Vorläuferstoff-Emissionen auf, sodaß durch Sofortmaßnahmen in einem ozonbelasteten Gebiet

- 2 -

voraussichtlich keine Reduktion der Ozon-Vorläuferstoffe an der Emissionsquelle bewirkt werden kann.

Hingewiesen sei im gegebenen Zusammenhang der Vollständigkeit halber auch auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die aus - wie oben dargelegt durch nichts gerechtfertigte - Sofortmaßnahmen, wie insbesondere der Drosselung oder Stilllegung von Anlagen, resultieren würden.

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß eine Novellierung des Ozongesetzes eigentlich in umgekehrter Richtung, nämlich dahingehend vorgenommen werden müßte, daß die Bestimmungen über Sofortmaßnahmen im "Ozonalarmfall" (§§ 14 und 15 des Ozongesetzes) entfallen.

Der dargelegte Standpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten spiegelt sich auch in der RV eines Ozoninformationsgesetzes, 188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVIII. GP (vgl. insbesondere unter I 2 und 3 der Erläuterungen), die keine Bestimmungen betreffend Sofortmaßnahmen bei Ozonalarm enthält, wieder. Die Regelungen über die Setzung von Sofortmaßnahmen (§§ 14 und 15 des Ozongesetzes) wurden demgegenüber erst anlässlich der parlamentarischen Beratungen - in Widerspruch zum dargelegten Standpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten - in das Ozongesetz aufgenommen.

Da den obigen Einwänden Überlegungen grundsätzlicher Natur über das zur Ozonreduktion einzusetzende Instrumentarium zugrundeliegen, schlägt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufnahme von interministeriellen Gesprächen über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des gegenständlichen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verfolgten legislativen Vorhabens vor.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß im Entwurf einer Ozongesetz-Novelle nirgends wie im § 14 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes festgelegt wird, daß vermeidbare Störungen und

- 3 -

Behinderungen eines Betriebes anlässlich dessen Überwachung zu vermeiden sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reyerl', written in a cursive style.